ZBB 2008, 62

ZPO §§ 765a, 850k; SGB I §§ 54, 55

Keine Aufhebung der Vollstreckung wegen Kontenkündigung

AG Köthen, Beschl. v. 24.08.2007 – 10 M 568/07 (rechtskräftig),ZVI 2007, 614

Leitsätze:

1. Eine Kontopfändung ist nicht wegen unzumutbarer Härte gemäß 765a ZPO aufzuheben, weil Sozialleistungen auf das Konto gezahlt werden. Insoweit steht dem Schuldner die Sieben-Tage-Schutzfrist nach § 55 SGB I oder die Möglichkeit besonderer Pfändungsschutzanträge nach §§ 850 ff ZPO zu stellen, zu.

2. Ein Vollstreckungsschutz wegen unzumutbarer Härte gemäß § 765a ZPO kann auch nicht auf eine drohende oder erfolgte Kündigung durch eine Bank oder Sparkasse gestützt werden.

3. Die Kündigung von Bankverbindungen wegen Vollstreckungen von Gläubigern ist unzulässig.

(c) 2026 RWS Verlag Kommunikationsforum GmbH & Co. KG